



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Elektrische Widerstandsgenossenschaft eG  
Grabenstr. 70  
52382 Niederzier

Datum: 18.01.2013

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

55.3.8221-Go

Auskunft erteilt:

Herr Goeble

sascha.goeble@brk.nrw.de

Zimmer: R2222

Telefon: (0221) 147 - 3135

Fax: (0221) 147 - 4244

Robert-Schuman-Str. 51,  
52066 Aachen

DB bis Aachen Hbf,  
Linien 11, 21, 46, SB63  
Richtungurtscheid bis Siegel

Telefonische Sprechzeiten:  
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:  
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr  
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:  
Helaba  
BLZ 300 500 00,  
Kontonummer 965 60  
IBAN:  
DE3430050000000096560  
BIC: WELADED

**Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG)  
Fachliche Bewertung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW  
(MKULNV) zu Workball und Heatball 2.0  
Ihr Schreiben vom 11.06.2012  
Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NW) in  
Verbindung mit § 7 Abs. 9 EVPG**

Sehr geehrter Herr Dr. Hannot,  
sehr geehrter Herr Dr. Rothhäuser,

hiermit teile ich Ihnen die fachliche Bewertung des MKULNV zu den Produkten Workball und Heatball 2.0 mit:

Workball:

Die stoßfesten Glühlampen fallen unter die DIN 49810 Teil 2. Die Konformität mit dieser Norm soll durch die EWG nachgewiesen werden.

Heatball 2.0:

Die Heatballs 2.0 sind Haushaltslampen im Sinne der Verordnung EG 244/2009 und somit auf dem europäischen Markt nicht verkehrsfähig.

Zusammenfassend bittet das MKULNV um folgende Vorgehensweise:

1. Aufforderung der EWG, das Inverkehrbringen von Heatball 2.0 60 W zu unterlassen. Ggf. Untersagungsverfügung mit Bezug zum Gerichtsverfahren Heatball first edition und second edition 100 W/ 75 W.
2. Einforderung eines Nachweises von der EWG, dass der Workball stoßfest ist, z.B. dass er bezüglich der Stoßfestigkeit den Anforderungen der DIN 49810 Teil 3 entspricht.

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 - 0  
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de



Datum: 18.01.2013  
Seite 2 von 3

Somit dürfen Sie die Heatballs 2.0 60W in Deutschland und innerhalb der Europäischen Union weder Ausstellen noch Inverkehrbringen. Das Ausstellen der Heatballs 2.0 ist nur erlaubt, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 nicht erfüllt sind, und erst in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden dürfen, wenn die Konformität hergestellt ist. Des Weiteren dürfen Heatballs 2.0 60 W, die nach dem Stichtag 01.09.2011 in Verkehr gebracht worden sind, nicht auf dem Markt bereitgestellt werden. Zur Begründung möchte ich Sie auf die bereits bestandskräftige Untersagungsverfügung bezüglich Heatballs first edition und second edition verweisen.

Für den Workball muss noch der Nachweis über die Stoßfestigkeit nach DIN 49810 Teil 3 erbracht werden. Falls Sie den Nachweis der Stoßfestigkeit nicht erbringen können, ist das Ausstellen der Workballs nur erlaubt, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 nicht erfüllt sind, und erst in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden dürfen, wenn die Konformität hergestellt ist.

Sollten Sie die Heatballs 2.0 60W trotzdem in Deutschland ausstellen ohne sichtbaren Hinweis, inverkehrbringen oder auf dem Markt bereitstellen wollen, beabsichtige ich gegen Sie eine Ordnungsverfügung gemäß § 7 Abs. 3 Nr.1 und Nr. 6 EVPG zu erlassen und Ihnen das Ausstellen ohne sichtbaren Hinweis, das Inverkehrbringen oder das Bereitstellen auf dem Markt der Heatballs 2.0 60 W zu untersagen und Ihnen Zwangsgelder für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ordnungsverfügung anzudrohen und bei Verstößen festzusetzen.

Sollten Sie die Workballs ohne Nachweis der Stoßfestigkeit in Deutschland ausstellen ohne sichtbaren Hinweis, inverkehrbringen oder auf dem Markt bereitstellen wollen, beabsichtige ich gegen Sie eine Ordnungsverfügung gemäß § 7 Abs. 3 Nr.1 und Nr. 6 EVPG zu erlassen und Ihnen das Ausstellen ohne sichtbaren Hinweis, das Inverkehrbringen oder das Bereitstellen auf dem Markt, ohne Nachweis der Stoßfestigkeit zu untersagen und Ihnen Zwangsgelder für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ordnungsverfügung anzudrohen und bei Verstößen festzusetzen.

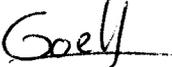
Bevor ich das entsprechende Verfahren gegen Sie einleite, gebe ich Ihnen hiermit gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NW) in Verbindung mit § 7 Abs. 9 EVPG Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen binnen 10 Tagen nach Zugang dieser Anhörung zu äußern.



Sollten Sie Rückfragen haben können Sie die Ihnen bekannten Ansprechpartner im MKULNV oder mich gerne kontaktieren.

Datum: 18.01.2013  
Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
( Goeble )